

ECLI (European Case Law Identifier) und ELI- Überflüssige Standards aus Brüssel?

-Warum sich Juristen mit Standards für ihre Produkte befassen sollten.

Zeit und Ort: Donnerstag, 13.09.2012, 15.00 Uhr – HS 0.23

Moderation:

Daniela Freiheit, Rechtsanwältin feine IT-Strategien für die Justiz

Referenten:

- Marc van Opijnen,

Senior Adviser, Legal Informatics at the Dutch Council for the Judiciary Utrecht

- Götz Heine,

Regierungsdirektor, OVG NRW

- Dr. Cornelia Butz,

Bibliotheksdirektorin Bundesverwaltungsgericht

ECLI

Warum und Wie

Zunächst erläuterte M. van Opijnen, wieso ein grenzüberschreitender Zugang zu nationalen Rechtsprechungen in Europa immer wichtiger wird.

Nicht nur Bürger und Rechtsanwälte werden immer häufiger mit grenzüberschreitenden Verfahren konfrontiert, sondern auch Rechtswissenschaftler und Politiker benötigen sie für rechtsvergleichende Studien und vor allem die Gerichte in der europäischen Rechtsordnung benötigen diesen Zugang um Fragen wie „Bestehen Zweifel bei der Auslegung von Europäischem Recht?“ oder „Hat schon ein anderes nationales Gericht etwas hier zu entschieden?“ zu klären.

Doch wie bekäme man schnell und einfach Zugang zu solchen Entscheidungen?

Man könnte eine Anfrage bei nationalen/internationalen Gerichten oder Staaten stellen, jedoch ist dies zeitaufwendig und einen Volltext der Entscheidung gibt es hierüber auch nicht, folglich begann mit einer Online-Suche.

M. van Opijnen verdeutlichte hierbei an Hand der Suche nach einer deutschen Gerichtsentscheidung, wieso eine einheitliche Kennung bei einer solchen Suche wichtig ist.

Zunächst bemühte er die offizielle Website des Bundesfinanzhofs und zeigte auf, dass bei einer Suche über ein Aktenzeichen nur die letzten 4 Jahre verfügbar sind. Alle älteren Entscheidungen sind kostenpflichtig

Auch eine Suche bei der Association of councils of state, so wurde dargelegt, ergibt nur den Link zum Bundesfinanzhof mit Aktenzeichen, welchem das Kürzel „BFH“ vorangestellt ist, wodurch die Suchanfrage auf der Website des Bundesfinanzhofes ergebnislos bleibt. Das korrekt eingegebene Aktenzeichen ergibt unter Umständen mehrere Treffer, weil es nur den Fällen und nicht den einzelnen Entscheidungen zugeordnet wird, diese sind wiederum als Volltext kostenpflichtig.

Es wurde so festgestellt, das zum Finden der gesuchten deutschen Gerichtsentscheidung Aktenzeichen, Gericht und Datum der Entscheidung benötigt werden und das zudem in korrekter (landesüblicher) Schreibweise.

Dies warf die Frage auf, wie man überhaupt in 26 Staaten Urteile mit verschiedenen Kennungssystemen ohne spezifisches Länderwissen finden soll? Oder Entscheidungen supranationaler Gerichte? Und eventuelle Folgeentscheidungen oder Kommentare?

Internseiten wie dejure.org bieten nur nationale Lösungen.

Nicht eine riesige Europäische Datenbank, sondern eine gewisse einheitliche Kennung für Gerichtsurteile, welche die Suche erleichtern und entsprechende Verlinkungen, sowie ein Zentrales Suchportal können dieses vermehrt auftretende Problem lösen, so M. van Opijnen.

ECLI (European Case Law Identifier) stellt eine solche benötigte einheitliche Kennung dar.

Der ECLI, welcher weder Fall noch Fundstelle, sondern die genaue Entscheidung identifiziert, kann von jedem genutzt werden. Nationale Kennungen können bestehen bleiben.

Der Grundlegende Aufbau der aus fünf Elementen bestehenden ECLI wurde sodann erläutert:

ECLI : LAND (bzw.EU) : Gericht : Jahr der Entscheidung : und eine bis zu 25 Stellen große Kennung

Die Länder können über die Bezeichnung der Gerichte, sowie die Kennung selbst entscheiden, sie dürfen jedoch nur aus Buchstaben, Ziffern und Punkten bestehen.

Auf welcher Ebene sie starten und ob mit oder ohne historische Aufzeichnungen gestartet wird, ist ebenfalls länderintern wählbar. Viele Länder starten bereits bald mit der ECLI Einführung.

Auf europäischer Ebene soll es ECLI-Seiten auf europäischen E-Justiz-Portalen mit ECLI-Suchoberflächen geben, die durch entsprechende einheitliche Metadaten wie Thema, Gericht oder Datum, die gewünschte Information von anderen Datenbanken liefert.

Abschließend wurden verschiedene Lösungen der ECLI-Bildung dargelegt und letztendlich die Lösung der Niederlande. Die Niederlande werden am 15.12.2012 mit ECLI starten.

M. van Opijnen erklärte, das die Niederlande seit 1999 eine einheitliche öffentliche Datenbank für Entscheidungen besitzen, der Zugang hierzu frei sei und dass sie darüber hinaus seit 1999 über eine einheitliche Kennung verfügen, welche seit 2002 für fast alle veröffentlichten Entscheidungen auf öffentlichen und privaten Datenbanken verwendet wird.

Im Anschluss an diese Präsentation wurden vor allem Fragen bezüglich Kosten und Aufwand für Mitarbeiter und Projekt gestellt. Diese sind laut Herrn van Opijnen in den Niederlanden gering.

An die Ausführungen von M. van Opijnen anknüpfend, stellte G. Heine Ideen für die deutsche Umsetzung des ECLI vor.

Geplant ist eine Realisierung in einem Zeitrahmen von 3 bis 5 Jahren, welche sich an der Bauanleitung des EU-Amtsblattes orientiert. Gearbeitet werden muss vor allem an der 5. Stelle des ECLI, also der Kennziffer, welche auf max. 25 Stellen begrenzt ist.

Eine Möglichkeit wäre es, diese aus Entscheidungsdatum, Entscheidungsform, dem Aktenzeichen und einer Kollisionsnummer zusammen zusetzen. Wobei die Kollisionsnummer hochgezählt werden soll, um so einzelne Entscheidungen zu einem Fall genau identifizierbar zumachen.

Probleme hierbei könnten seiner Ansicht nach die unteren Gerichte bekommen, da nicht sicher ist, ob bei ihrer Vielzahl an Fällen die maximale Größe von 25 Zeichen eingehalten werden kann.

Die Pflichtmetadaten nach Amtsblatt (wie beispielsweise Internetadresse, ECLI-Version, Land, Institut oder Entscheidungstyp) könnten durch ein xml-Schema generiert werden.

Ebenso wäre es möglich, freiwillige Daten wie Rechtsgebiet, Namen der Richter oder Leitsatzentscheidungen zu hinterlegen.

Man könnte hierfür an bereits vorhandene Geschäftsstellensysteme andocken und einen dabei generierten ECLI direkt mit veröffentlichen.

Auch die technische Umsetzung sollte laut G. Heine keine Angst machen, denn viele Datenbanken sind schon vorhanden.

In NRW werden täglich von 240 Gerichten Daten gesammelt und in Datenbanken eingestellt.

In diesen Daten sind die meisten für ECLI benötigten Metadaten schon enthalten. Zusätzliche/freiwillige Daten könnten entweder über eine Eingabemaske hinzugefügt werden oder schon im Hintergrund über xml ausgelesen werden.

Für NRW wäre dies, so führte er aus, mit wenig Aufwand machbar und die momentan noch fehlende Orientierung würde mit der Zeit auch kommen.

Ein extra Webservice für ECLI wäre nicht nötig.

Der Arbeitskreis widmete sich im Anschluss an die Darstellungen von G. Heine vor allem dem Gebrauch in der Zukunft, insbesondere der Möglichkeit des Datenmissbrauchs. Es wurde klargestellt, dass ECLI nur für die Entscheidung steht, nicht für alle Inhalte. Ferner seien viele dieser Inhalte auch heute schon verfügbar, nur die Suche würd durch ECLI.

ELI

Nach der Präsentation von ECLI stellte Dr. C. Butz den European Legislation Identifier (ELI) vor.

ELI, von Brüssel vorgeschlagen, soll im Rahmen der Normendokumentation eine Normenkennung werden. Er soll ECLI ergänzen, indem er europaweit Rechtsnormen recherchierbar macht.

Eine einfache und gezielte Suche, wie Sie in Zeiten der sich auf Europa ausweitenden Rechtsgeschäfte und unterschiedlichen Dokumentationen in den Ländern immer nötiger erscheint, könnte durch ELI als einheitliche Kennung ermöglicht werden.

Hierbei soll ELI jede Rechtsvorschrift kennzeichnen und mit Metadaten kategorisieren.

Als unveränderbare, jederzeit wiederfindbare Kennung sollen Identifier und Metadaten derart miteinander verknüpft werden, das -hat man das Aufbausystem von ELI verstanden- keine Maschine zum Code lesen nötig ist. Jeder kann sich aus der ELI Metadaten ableiten oder umgekehrt mit den entsprechenden Metadaten den ELI zusammensetzen.

Das Aufbauschema dieser Kennzeichnung, der URI (Uniform Resource Identifier), trägt Dr. C. Butz vor, bestehe aus zehn Kernmetadaten und optionalen Inhalten, welche nach einem Baukastenschema in beliebiger Reihenfolge angeordnet werden können.

Jeder Mitgliedsstaat müsste nur einmal eine solche URI verbindlich festlegen und hinterlegen.

Derzeitiges Ziel sei ein europäisches Register der URIs auf dem Portal EUR-LEX ELI, die Benennung von ELI-Koordinatoren der teilnehmenden Mitgliedsstaaten und die zügige Empfehlung der freiwilligen Einführung in den Mitgliedsstaaten.

Für ELI spreche die Freiwilligkeit, die flexible Anzahl an zusätzlichen Metadaten, das die Daten national meist schon vorhanden sind, und das Ziel bei der Eingabe von Metadaten in eine Suchmaschine wie „Google“ nicht 10.000 Ergebnisse sondern nur eine URI / ELI zu erhalten.

Das abschließende Fazit von Dr. C. Butz lautete daher, das ELI zwar Arbeit macht, die Vorteile jedoch überwiegen.

Die Diskussionen des Arbeitskreises bezüglich ELI drehten sich vor allem um den Kerndatenpunkt „Datum der Veröffentlichung“ und die Frage was bei einer Gesetzesänderung beispielsweise im BGB passiert. Jede Änderung bedeutete hier eine neue URI, auch wenn das Veröffentlichungsdatum des BGB als Gesamtwerk sich nie verändert. Hier müsse man stets das Verhältnis des Stammwerkes und der Änderung zueinander im Auge behalten um die richtige URI zu formen, erklärt Dr. C. Butz. Dies wurde von vielen Anwesenden kritisch beurteilt.

Auch ein in den URI eingefügter Link zur Datenbank wurde für nicht unproblematisch erachtet, da sich ein Link immer mal ändern könnte.